

- schließlich bis zum Ende dieses Tags aufgelaufener Stückzinsen;
- „VM-Mindesttransferbetrag“ der in Nr. 14 Abs. 5 zugunsten einer Partei als solcher vereinbarte Betrag in Euro;
- „VM-Referenzkurs“ der in Euro für den VM-Ermittlungszeitpunkt festgestellte Geldkurs einer Währung;
- „VM-Rundung“ Auf- und Abrundungen in Höhe des in Nr. 14 Abs. 2 vereinbarten VM-Rundungsbetrags, wobei im Fall einer VM-Unterdeckung aufgerundet und im Fall der VM-Überdeckung abgerundet wird, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach Nr. 4 Abs. 1, der sich auf die Leistung sämtlicher, dem VM-Sicherungsnehmer aufgrund dieses Anhangs geleisteten Sicherheiten bezieht;
- „VM-Sicherheiten“ VM-Barsicherheiten und VM-Wertpapiersicherheiten, sofern diese den aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die unter diesem Anhang zu leistenden Sicherheiten entsprechen;
- „VM-Sicherungsgeber“ die jeweilige unter diesem Anhang Sicherheiten leistende Partei;
- „VM-Sicherungsnehmer“ die jeweilige unter diesem Anhang Sicherheiten empfangende Partei;
- „VM-Wertpapiersicherheiten“ die in Nr. 14 Abs. 1 als solche vereinbarten Wertpapiere;
- „VM-Zinsbetrag“ in Bezug auf jeden abgelaufenen Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Anhangs VM-Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser VM-Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 14 Abs. 14 festgelegten Referenzzinssatz und auf Grundlage des dort festgelegten jeweiligen Quotienten ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser niedriger als Null ist;
- „VM-Zinsleistung“ die für eine Zinsperiode aufgelaufene Summe von VM-Zinsbeträgen oder ein Differenzbetrag nach Nr. 10 Abs. 1;
- „VM-Zuschlag“ der in Nr. 14 Abs. 8 oder in Einzelabschlüssen zugunsten einer Partei als solcher vereinbarte Betrag.

3. VM-Unterdeckung

- (1) Besteht an einem VM-Berechnungstag eine VM-Unterdeckung, wird die Partei, die nicht ausreichend VM-Sicherheiten geleistet hat (die „VM-besicherungspflichtige Partei“), der anderen auf Anforderung VM-Sicherheiten nach Wahl der VM-besicherungspflichtigen Partei mit einem VM-Anrechnungswert leisten, der den Betrag der VM-Unterdeckung nach VM-Rundung zumindest erreicht.
- (2) Eine VM-Unterdeckung liegt vor, soweit der VM-Besicherungsanspruch einer Partei den VM-Anrechnungswert der von ihr aufgrund dieses Anhangs gehaltenen VM-Sicherheiten übersteigt, VM-Sicherheiten, die eine Partei nach Absatz 3 angefordert, jedoch am maßgebenden VM-Berechnungstag noch nicht erhalten hat, gelten als von ihr gehalten, soweit der Leistungsanspruch erst an oder nach diesem VM-Berechnungstag fällig ist. VM-Sicherheiten, deren Leistung eine Partei nach Nr. 4 Abs. 1 angefordert, aber noch nicht erhalten hat, gelten weiter als vom VM-Sicherungsnehmer gehalten, soweit dieser Leistungsanspruch bereits vor dem maßgebenden VM-Berechnungstag fällig war.
- (3) Die Anforderung nach Absatz 1 erfolgt am VM-Benachrichtigungstag bis zum VM-Anforderungszeitpunkt. Angeforderte VM-Sicherheiten sind am gleichen Tag auf das in Nr. 14 Abs. 4 bezeichnete Konto bzw. Depot der anderen Partei zu leisten. Geht dem VM-Sicherungsgeber die Anforderung nach dem VM-Anforderungszeitpunkt zu, sind die VM-Sicherheiten spätestens am darauffolgenden VM-Bankgeschäftstag zu leisten.
- (4) Die VM-besicherungspflichtige Partei kann eine Leistung nach Absatz 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu kündigen.

4. VM-Überdeckung

- (1) Besteht an einem VM-Berechnungstag eine VM-Überdeckung, wird der VM-Sicherungsnehmer dem VM-Sicherungsgeber auf Anforderung Geldbeträge oder Wertpapiere nach Wahl des VM-Sicherungsgebers leisten, die den vom VM-Sicherungsgeber geleisteten VM-Sicherheiten gleichartig sind und deren VM-Anrechnungswert den Betrag der VM-Überdeckung nach VM-Rundung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei VM-Barsicherheiten Beträge in der gleichen Währung, bei VM-Wertpapiersicherheiten Wertpapiere der gleichen Wertpapiergattung.
- (2) Eine VM-Überdeckung liegt vor, soweit der VM-Anrechnungswert der von einer Partei aufgrund dieses Anhangs gehaltenen VM-Sicherheiten den VM-Besicherungsanspruch dieser Partei übersteigt. Nr. 3 Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Anforderung nach Absatz 1 erfolgt am VM-Benachrichtigungstag bis zum VM-Anforderungszeitpunkt. Angeforderte VM-Sicherheiten sind am gleichen Tag auf das in Nr. 14 Abs. 4 bezeichnete Konto bzw. Depot des VM-Sicherungsgebers zu leisten. Nr. 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der VM-Sicherungsnehmer kann eine Leistung nach Absatz 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn berechtigt, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu kündigen,

es sei denn, ihm stehen unter dem Vertrag am maßgebenden VM-Berechnungstag keine (auch keine künftigen, bedingten oder befristeten) Forderungen gegen den VM-Sicherungsgeber mehr zu.

5. VM-Mindesttransferbetrag

- (1) Ist zugunsten einer Partei ein VM-Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zu einer Leistung nach Nr. 3 Abs. 1 oder Nr. 4 Abs. 1 nur verpflichtet, wenn die betreffende VM-Unterdeckung bzw. VM-Überdeckung diesen VM-Mindesttransferbetrag zumindest erreicht, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach Nr. 4 Abs. 1, der sich auf die Leistung sämtlicher, dem VM-Sicherungsnehmer aufgrund dieses Anhangs geleisteten Sicherheiten bezieht.
- (2) Ein VM-Mindesttransferbetrag ist nicht auf die Rückleistung von Sicherheiten anzuwenden, die ihre Eignung als VM-Sicherheiten verloren haben.

6. Verlust der Eignung als VM-Sicherheit

- (1) Geleistete Sicherheiten verlieren ihre Eignung als VM-Sicherheiten, wenn sie der Vereinbarung in Nr. 14 Abs. 1 oder den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen.
- (2) Der VM-Sicherungsnehmer wird dem VM-Sicherungsgeber den Verlust der Eignung als VM-Sicherheit unverzüglich unter Angabe der Gründe mitteilen.
- (3) Mit Verlust der Eignung, frühestens aber mit dem Ablauf von fünf VM-Bankgeschäftstagen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 2, trägt der VM-Anrechnungswert dieser Sicherheiten Null, sofern in Nr. 14 Abs. 16 keine andere Frist vereinbart ist.
- (4) Der VM-Sicherungsnehmer wird dem VM-Sicherungsgeber auf dessen Anforderung Sicherheiten mit einem VM-Anrechnungswert von Null unverzüglich zurückleisten. Eine Rückleistungspflicht nach Satz 1 besteht erst dann, wenn der VM-Sicherungsgeber die am Tag der Anforderung nach Satz 1 bestehenden Ansprüche des VM-Sicherungsnehmers nach Nr. 3 und Nr. 4 erfüllt hat.
- (5) Der VM-Sicherungsnehmer kann eine Rückleistung von Sicherheiten nach Absatz 4 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn berechtigt, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu kündigen, es sei denn, ihm stehen unter dem Vertrag am maßgebenden VM-Benachrichtigungstag keine (auch keine künftigen, bedingten oder befristeten) Forderungen gegen den VM-Sicherungsgeber mehr zu.

7. Ersetzung von VM-Sicherheiten

Der VM-Sicherungsgeber kann die dem VM-Sicherungsnehmer unter diesem Anhang geleisteten Sicherheiten mit Zustimmung des VM-Sicherungsnehmers ganz oder teilweise durch andere VM-Sicherheiten mit jeweils gleichem oder höherem VM-Anrechnungswert ersetzen. Sobald der VM-Sicherungsgeber dem VM-Sicherungsnehmer die anderen VM-Sicherheiten geleistet hat, wird der VM-Sicherungsnehmer die ersetzten VM-Sicherheiten an den VM-Sicherungsgeber zurückleisten.

8. VM-Berechnungsstelle

- (1) Die VM-Berechnungsstelle ermittelt spätestens am VM-Benachrichtigungstag in Euro
 - die Höhe des VM-Ausfallrisikos,
 - die Höhe eines etwaigen VM-Zuschlags,
 - den zum VM-Ermittlungszeitpunkt geltenden VM-Anrechnungswert der jeweiligen unter diesem Anhang gehaltenen VM-Sicherheiten sowie
 - eine etwaige VM-Unterdeckung oder VM-Überdeckung und die insoweit verpflichtete Partei,
 wobei alle in die Berechnung einfließenden Beträge, die nicht in Euro denominiert sind, zum VM-Referenzkurs in Euro umzurechnen sind.
- (2) Ist in Nr. 14 Abs. 7 vereinbart, dass nur eine Partei die VM-Berechnungsstelle ist, teilt diese der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen am VM-Benachrichtigungstag bis zum VM-Benachrichtigungszeitpunkt mit. Anderenfalls teilt die VM-Berechnungsstelle der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen am VM-Benachrichtigungstag bis zum VM-Anforderungszeitpunkt mit.

9. Verfahren bei Unstimmigkeiten

- (1) Ist eine Partei der Auffassung, dass die Feststellungen der VM-Berechnungsstelle unrichtig sind, wird sie dies der VM-Berechnungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses der VM-Berechnungsstelle am VM-Benachrichtigungstag mitteilen. Die Parteien werden versuchen, die Unstimmigkeiten unverzüglich, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr am folgenden VM-Bankgeschäftstag, einvernehmlich beizulegen. Dazu werden die Parteien jeweils nach ihrer Auffassung geeignete, parteiinterne Maßnahmen ergreifen sowie im gemeinsamen Austausch mit der anderen Partei einen Klärungsversuch unternehmen. Jede Partei ist zur Mitwirkung an der Aufklärung

und gegebenenfalls zur Überlassung von zur Klärung dienlichen Informationen verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese als vertraulich geltenden Informationen ohne Einwilligung der anderen Partei keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Dritte, denen eine Partei zur Auskunft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, hoheitlicher Auskunftsersuchen, Weisungen oder Anordnungen von Gerichten, Aufsichtsbehörden oder vergleichbaren Einrichtungen verpflichtet ist, oder Dritte, die den Zugang zu den vertraulichen Informationen und ihrer Auswertung im Rahmen dieses Anhangs im Zusammenhang mit einem Klärungsversuch benötigen, sofern sie von der jeweiligen Partei auf die Vertraulichkeit der Informationen sowie die Zwecke, für die die vertraulichen Informationen genutzt werden dürfen, hingewiesen wurden. Kann eine Unstimmigkeit nicht innerhalb der genannten Frist beigelegt werden, gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3. Die Verpflichtung, in Höhe des unstrittigen Teils der von der VM-Berechnungsstelle festgestellten VM-Unterdeckung oder VM-Überdeckung eine Leistung nach Nr. 3 oder Nr. 4 vorzunehmen, bleibt unberührt.

- (2) Im Fall von Unstimmigkeiten wird die VM-Berechnungsstelle den strittigen Teil des VM-Besicherungsanspruchs oder des VM-Anrechnungswerts der VM-Sicherheiten bezogen auf den aktuellsten VM-Berechnungstag nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben a) und b) neu bewerten oder berechnen.
 - a) Hinsichtlich des strittigen Teils des VM-Besicherungsanspruchs erfolgt eine Neubewertung. Die Neubewertung erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels von Quotierungen für entsprechende Geschäfte anhand von Mittelkursen. Die VM-Berechnungsstelle holt hierzu Quotierungen von vier führenden Marktteilnehmern als Referenzbanken ein. Wenn keine vier Quotierungen erhältlich sind, können auch weniger Quotierungen verwendet werden. Sollten keine Quotierungen erhältlich sein, gilt der von der VM-Berechnungsstelle ursprünglich festgestellte VM-Besicherungsanspruch.
 - b) Hinsichtlich des strittigen Teils des VM-Anrechnungswerts erfolgt eine Neuberechnung. Für die Neuberechnung berechnet die VM-Berechnungsstelle den VM-Anrechnungswert bezogen auf den aktuellen VM-Berechnungstag auf Grundlage der von führenden Informationsdiensten veröffentlichten Geldkurse für die betroffenen VM-Sicherheiten. Soweit verfügbar, sind hierzu die veröffentlichten Kurse zweier führender Informationsdienste zugrunde zu legen. Die VM-Berechnungsstelle ermittelt, soweit verfügbar, das arithmetische Mittel aus beiden Kursen. Sollten keine Kurse erhältlich sein, gilt der von der VM-Berechnungsstelle ursprünglich festgestellte VM-Anrechnungswert.
- (3) Die VM-Berechnungsstelle wird der anderen Partei die Ergebnisse der Neubewertung oder Neuberechnung unverzüglich, spätestens aber bis 12.00 Uhr an dem auf den Zugang der Mitteilung nach Abs. 1 folgenden VM-Bankgeschäftstag mitteilen. Wird eine Leistung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geschuldet, ist diese am selben Tag zu bewirken.

10. Zinserträge

- (1) Bei VM-Barsicherheiten steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein VM-Zinsbetrag zu. Ist der VM-Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet der VM-Sicherungsnehmer dem VM-Sicherungsgeber diesen VM-Zinsbetrag. Sofern nicht in Nr. 14 Abs. 10 anders vereinbart, schuldet der VM-Sicherungsgeber dem VM-Sicherungsnehmer für den Fall, dass der VM-Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null ist, den betreffenden Negativen VM-Zinsbetrag. Sofern nicht in Nr. 14 Abs. 12 anders vereinbart, ist Zinsperiode der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalendermonats (jeweils einschließlich). Hat in Bezug auf die Zinsperiode eine Partei VM-Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der VM-Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten VM-Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien VM-Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten VM-Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Diejenige Partei, die eine VM-Zinsleistung an die andere Partei zu leisten hat, wird – sofern nicht in Nr. 14 Abs. 11 anders vereinbart – den betreffenden Betrag dem in Nr. 14 Abs. 4 bezeichneten Konto der anderen Partei gutbringen.

- (2) Bei Wertpapiersicherheiten stehen dem VM-Sicherungsgeber im Verhältnis zum VM-Sicherungsnehmer sämtliche Zinszahlungen und sonstigen Erträge auf die Papiere zu. Der VM-Sicherungsnehmer hat die entsprechenden Beträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten auf das in Nr. 14 Abs. 4 bezeichnete Konto des VM-Sicherungsgebers weiterzuleiten. Unterliegen Zinszahlungen oder sonstige Erträge auf Wertpapiersicherheiten an den VM-Sicherungsnehmer einer Quellensteuer oder führen sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet der VM-Sicherungsnehmer gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem VM-Sicherungsgeber unter Berücksichtigung seiner dem VM-Sicherungsnehmer zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Wertpapiersicherheiten wäre, einschließlich (a) der Quellensteuer, soweit der VM-Sicherungsgeber eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte, sowie (b) einer dem VM-Sicherungsgeber unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

11. Beendigung des Vertrags

- (1) Im Fall einer Beendigung des Vertrags (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich sämtliche VM-Sicherheiten und etwaige andere unter diesem Anhang gestellte Sicherheiten, für die der VM-Sicherungsnehmer noch keine Geldbeträge oder gleichartigen Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 an den VM-Sicherungsgeber geleistet hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Leistung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.
- (2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen Negativen VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro um.

12. Nichtleistung oder verspätete Leistung von VM-Sicherheiten

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrags liegt auch dann vor, wenn eine fällige Leistung nach Nr. 3 oder Nr. 4 nicht innerhalb von einem VM-Bankgeschäftstag nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der Leistung eingegangen ist. Hat die Partei den Feststellungen der VM-Berechnungsstelle nach Nr. 9 Abs. 1 widersprochen, ist eine Kündigung des Vertrags wegen Ausbleibens der betreffenden Leistungen jedoch erst nach Abschluss des in Nr. 9 beschriebenen Verfahrens zulässig.
- (2) Erfüllt der VM-Sicherungsnehmer seine Verpflichtungen nach Nr. 4 nicht innerhalb von einem VM-Bankgeschäftstag nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der fälligen Leistung, ist er verpflichtet, dem VM-Sicherungsgeber einen Betrag zu zahlen, der sich anhand der Höhe der angeforderten Geldbeträge oder Wertpapiere multipliziert mit dem in Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags genannten Satz für jeden Tag des Ausbleibens berechnet.

13. Mitteilungen

- (1) Sämtliche Mitteilungen unter diesem Anhang haben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Textform zu erfolgen.

14. Individualvereinbarungen

(1) VM-Sicherheiten sind:

VM-Barsicherheiten	VM-Anrechnungssatz (unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen)	
	Bank	Vertragspartner
Geldbeträge in Euro		

VM-Wertpapiersicherheiten	VM-Anrechnungssatz (unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen)			
	Bank		Vertragspartner	
	denominiert in (Währung)	VM-Anrechnungssatz	denominiert in (Währung)	VM-Anrechnungssatz

(2) VM-Rundungsbetrag ist: _____

(3) VM-Anforderungszeitpunkt ist: (Uhrzeit und Ortsangabe) _____

(4) Konten und Depots

Leistungen nach Nr. 3 und Nr. 4 sowie Zahlungen von Zinsen und sonstigen Erträgen auf VM-Sicherheiten erfolgen auf die nachstehend genannten Konten und Depots:

Vertragspartner:

Bank:

(5) VM-Mindesttransferbetrag:

Zugunsten der jeweiligen Partei gilt folgender VM-Mindesttransferbetrag:

Vertragspartner: _____ Bank: _____

(6) Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an folgende Anschriften zu richten:

Vertragspartner:

Bank:

(7) VM-Berechnungsstelle ist:

Vertragspartner:

Bank:

(8) VM-Zuschlag

Zugunsten der jeweiligen Partei gilt folgender VM-Zuschlag:

Vertragspartner: _____ Bank: _____

(9) VM-Benachrichtigungszeitpunkt ist (Uhrzeit und Ortsangabe): _____

(10) Keine negativen Zinsbeträge

◀ Die folgenden Bestimmungen **gelten nur**, soweit das **vorstehende Feld** angekreuzt ist.

(a) Nr. 10 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung **ersetzt**:

(1) Bei VM-Barsicherheiten steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein VM-Zinsbetrag zu. Ist der VM-Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet der VM-Sicherungsnehmer dem VM-Sicherungsgeber diesen VM-Zinsbetrag. Ist der VM-Zinsbetrag niedriger als Null, erfolgt eine Begrenzung auf Null. Sofern nicht in Nr. 14 Abs. 12 anders vereinbart, ist Zinsperiode der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalendermonats (jeweils einschließlich). Hat in Bezug auf die Zinsperiode eine Partei VM-Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der VM-Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten VM-Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten VM-Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Diejenige Partei, die eine VM-Zinsleistung an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 14 Abs. 4 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutbringen.

(b) Nr. 11 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung **ersetzt**:

(2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als den Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung, in Euro um.

(11) Varianten für die VM-Zinsleistungen

Die folgenden Bestimmungen **gelten nur**, soweit das **entsprechende Feld** angekreuzt ist.

◀ A. Berücksichtigung der VM-Zinsleistung im VM-Anrechnungswert:

Nr. 10 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt **ersetzt**:

Die VM-Zinsleistung wird zum Zeitpunkt ihres Fälligkeitstags bei der Berechnung des VM-Anrechnungswerts wie folgt berücksichtigt. Hat der VM-Sicherungsgeber eine VM-Zinsleistung zu erhalten, erhöht sich der VM-Anrechnungswert um diesen Betrag. Hat der VM-Sicherungsnehmer eine VM-Zinsleistung zu erhalten, reduziert sich der VM-Anrechnungswert um diesen Betrag. Führt dies dazu, dass der VM-Anrechnungswert zu einem negativen Wert würde, erfolgt eine Begrenzung auf Null. In diesem Fall wird die Partei, die der anderen Partei die VM-Zinsleistung zu erbringen hat, die Differenz zwischen VM-Zinsleistung und VM-Anrechnungswert am Fälligkeitstag dem in Nr. 14 Abs. 4 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutbringen. Die bei der Berechnung des VM-Anrechnungswerts angerechnete VM-Zinsleistung wird bei der nächsten Berechnung des VM-Anrechnungswerts kalkuliert, als wären in gleicher Höhe VM-Barsicherheiten in der Währung der VM-Zinsleistung geleistet worden.

◀ B. Berücksichtigung der VM-Zinsleistung als VM-Barsicherheit

Nr. 10 wird um folgenden Abs. 3 **ergänzt**:

(3) Der VM-Sicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Summe von VM-Zinsleistungen insoweit nicht verpflichtet, als im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit eine VM-Unterdeckung besteht. Ein nicht gezahlter Betrag nach Satz 1 ist als VM-Barsicherheit zu berücksichtigen. In diesem Fall erlischt der Anspruch des VM-Sicherungsgebers auf Zahlung der VM-Zinsleistung für die betreffende Zinsperiode in Höhe des nicht gezahlten Betrags nach Satz 1. Der VM-Sicherungsgeber ist zur Zahlung einer VM-Zinsleistung insoweit nicht verpflichtet, als im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit eine VM-Überdeckung besteht. Ein nicht gezahlter Betrag nach vorstehendem Satz ist von gestellten VM-Barsicherheiten maximal bis zur Höhe des Nominalbetrags abzuziehen, ohne dass eine Rückzahlung an den VM-Sicherungsgeber erfolgt. In diesem Fall erlischt der Anspruch des VM-Sicherungsnehmers auf Zahlung der Summe von VM-Zinsbeträgen oder eines Differenzbetrags nach diesem Absatz für die betreffende Zinsperiode in Höhe des abgezogenen Betrags. Für den Fall, dass nach Verrechnung der VM-Zinsleistung mit der VM-Unter- bzw. VM-Überdeckung ein Teilbetrag offen bleibt, hat die Partei, die der anderen Partei die VM-Zinsleistung schuldet, diesen den offenen Teilbetrag der VM-Zinsleistung am Fälligkeitstag dem in Nr. 14. Abs. 4 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutzubringen.

(12) Zinsperiode ist: _____

(13) Für den VM-Bankgeschäftstag maßgeblicher Ort ist/ maßgebliche Orte sind (Ortsangabe): _____

(14) Referenzzinssatz und Quotient sind:

Referenzzinssatz:	Quotient:
-------------------	-----------

(15) Verlängerte Leistungsfrist für angeforderte VM-Sicherheiten

Die folgende Bestimmung **gilt nur, soweit das vorstehende Feld angekreuzt ist.**

Die nach Nr. 3 Abs. 3 vorzunehmende Leistung angeforderter VM-Sicherheiten kann bis zum zweiten VM-Bankgeschäftstag nach dem VM-Benachrichtigungstag erfolgen, sofern eine der beiden nachstehenden Konstellationen A oder B gegeben ist.

A. Keine IM-Pflicht

Zwischen den Parteien besteht keine Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin gemäß EMIR und der VM-Sicherungsnehmer hat am oder vor dem VM-Benachrichtigungstag vom VM-Sicherungsgeber gesonderte VM-Sicherheiten erhalten. Die Höhe dieser gesonderten VM-Sicherheiten ist in der gleichen Weise zu berechnen wie in Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 4.10.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte vorgeschrieben.

B. IM-Pflicht

Zwischen den Parteien besteht die Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin gemäß EMIR und die Initial Margin wurde gemäß den Regelungen des Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b) der Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 4.10.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte berechnet.

(16) Abweichende Frist bei Verlust der Eignung als VM-Sicherheit

Für die Frist der Nr. 6 Abs. 3 gelten statt fünf VM-Bankgeschäftstagen: _____
Anzahl VM-Bankgeschäftstage

(17) Unterschiedliche Zeitzonen

Die folgende Bestimmung **gilt nur, soweit das vorstehende Feld angekreuzt ist.**

In der Begriffsbestimmung von „VM-Ausfallrisiko“ in Nr. 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt: „Sind die Parteien nicht in derselben Zeitzone ansässig, werden lediglich diejenigen Einzelabschlüsse in die Berechnung der einheitlichen Ausgleichsforderung einbezogen, die vor 16.00 Uhr abgeschlossen wurden. Maßgeblich ist die Zeitzone der Partei, bei der es zuerst 16.00 Uhr ist.“

(18) Sonstige Vereinbarungen

--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--